

Verbot von Produkten auf den Friedhöfen, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen

Aufgrund erfolgter Regelungen in den Bestattungsgesetzen einiger Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg, Saarland) sowie des kommunalen Satzungsrechts, schlägt die Fachkommission Friedhof und Stadtgrün zur Umsetzung des politischen Willens folgendes Vorgehen vor:

Die Friedhofsträger regeln in ihren Satzungen den Vollzug der ILO-Konvention 182 in Bezug auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit mit folgendem Wortlaut:

„Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.“

Für die Umsetzung wird folgende Handlungsanleitung bzw. Satzungsergänzung vorgeschlagen:

„Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Für Produkte, die aus Ländern der EU und der Schweiz stammen und dort bearbeitet wurden, ist keine Zertifizierung notwendig. Für in anderen Ländern hergestellte oder

bearbeitete Produkte müssen Zertifikate von anerkannten und vor Ort tätigen Zertifizierungsstellen vorgelegt werden.

Mit dem Bundesinnungsverband der Steinbildhauer wurde hinsichtlich der Zertifizierung von Grabmalen vereinbart, dass zeitnah die zertifizierenden Organisationen gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Deutschen Natursteinwirtschaft sowie den Nichtregierungsorganisationen hinsichtlich ihrer Seriosität überprüft werden.

Das entsprechende Ergebnis wird über den Deutschen Städtetag veröffentlicht.

Für den Lagerbestand der Steinmetzbetriebe soll hinsichtlich der geforderten Nachweise eine einvernehmliche Regelung vor Ort gefunden werden.